



**KANZLEI AUSSERHOFER**

## **THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT**

### **Wirtschaft & Steuern**

Absichtserklärungen („lettera d'intento“) – Neuerung ab dem 01. Jänner 2015

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Neuerung Absichtserklärungen ("lettera d'intento") ab 2015

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 09/2014 angekündigt, wurde mit der Vereinfachungsverordnung vom 28. November 2014 Änderungen hinsichtlich der Absichtserklärungen eingeführt, welche ab dem Jahr 2015 greifen.

#### Überblick

Als Gewohnheitsexporteur zählen jene Unternehmen, welche **mehr als 10%** ihrer Umsätze mit Exporten, Verkäufen ins EU-Ausland und ähnlichem erzielen. Da diese ziemlich oft ein hohes MwSt.-Guthaben anhäufen, wurde die Möglichkeit eingeführt, Einkäufe ohne Anwendung der MwSt. zu tätigen. Zu diesem Zweck muss der Plafond berechnet werden, d.h. der Betrag, in welchem Ausmaß steuerfreie Einkäufe getätigt werden können. Der **Plafond** ergibt sich je nach Berechnungsmethode aus der Summe der Exporten und EU-Verkäufen des letzten Jahres oder der letzten 12 Monate. Der Gewohnheitsexporteur stellt deshalb Absichtserklärungen aus, welche er seinem Lieferanten zukommen lässt und welche dem Lieferanten ermächtigen, Rechnungen ohne Ausweisung der MwSt. auszustellen.

#### Bisherige Regelung

Bisher musste der Gewohnheitsexporteur dem Lieferanten die Absichtserklärung zukommen lassen. Erst danach durfte der Lieferant die Rechnung ohne Anwendung der MwSt. laut **Art. 8 c.1 Buchstabe c) des DPR 633/1972** ausstellen. Laut Regelung musste er die Absichtserklärung spätestens bei der nächsten periodischen Abrechnung dem Steueramt telematisch übermitteln. Innerhalb 15 Tage musste dann die Eintragung in ein eigenes Register der Absichtserklärungen erfolgen (Verpflichtung gilt auch für den Gewohnheitsexporteur).

#### Neue Regelung

Mit der neuen Regelung ändern sich ab dem 01. Jänner 2015 die Meldepflichten sowohl für den Gewohnheitsexporteur als auch für den Lieferanten. Nun sind folgende Schritte einzuhalten:

- Der Gewohnheitsexporteur übermittelt die Absichtserklärung telematisch an das Steueramt und erhält im Gegenzug die telematische Übermittlungsbestätigung;
- Die beiden Dokumente überreicht er dem Lieferanten, von welchem er steuerfreie Einkäufe tätigen will;



- Der Lieferant ist verpflichtet zu überprüfen, ob die Absichtserklärung der Agentur der Einnahmen korrekt übermittelt wurde. Dies erfolgt entweder auf der Internetseite <http://telematici.agenzia-entrate.gov.it/VerIntent/VerificalIntent.do?evento=carica> oder im Onlinedienst der Agentur der Einnahmen "Cassetto fiscale";
- Sofern korrekt übermittelt, dürfen die Rechnungen ohne MwSt. gemäß **Art. 8 c.1 Buchstabe c) DPR 633/1972** ausgestellt werden.

### Übermittlung der Absichtserklärung durch den Gewohnheitsexporteur

Zu diesem Zweck hat die Steueragentur am 12. Dezember 2014 ein neues Modell veröffentlicht, mit welchem der Gewohnheitsexporteur die Daten melden muss. Das Modell benötigt einige Informationen mehr als das alte Modell, u.a. müssen folgende Informationen angegeben werden:

- Nummer und Jahr der Absichtserklärung;
- Absicht, Einkäufe vom Inland oder vom Nicht EU-Ausland steuerfrei einzukaufen. **Falls Einkäufe vom Nicht-EU Ausland steuerfrei getätigt werden, muss dies dem Zollamt mitgeteilt werden.**
- Bezug auf eine einzelne Operation, auf einen bestimmten Betrag oder einen bestimmten Zeitraum
- Bezug auf den fixen oder den mobilen Plafond (Auswahl der Berechnungsmethode erfolgt nur 1x jährlich)
  - Bei dem fixen Plafond wird das Vorjahr als Bezugszeitraum herangezogen, somit bedarf es keiner zusätzlichen Informationen
  - Bei dem mobilen Plafond werden die letzten 12 Monate als Bezugszeitraum herangezogen, somit muss angegeben werden, auf welche Umsätze sich der Plafond bezieht.

Das Modell kann entweder durch uns (Kanzlei Ausserhofer) übermittelt werden oder aber man benützt die Software, welche von der Agentur auf der Seite zur Verfügung gestellt wird.

### Kontrolle der Übermittlung durch den Lieferanten

Wie beschrieben, obliegt es dem Lieferanten, die telematische Übermittlung der Absichtserklärung durch den Gewohnheitsexporteur zu überprüfen. Zu diesem Zweck gibt es zwei Kontrollmöglichkeiten:

- Die Agentur der Einnahmen hat eine eigene Datenbank bereitgestellt, in welchem mit einfachen Schritten die Übermittlung kontrolliert werden kann. Diese findet man unter folgenden Link auf der Seite der Agentur der Einnahmen unter dem Punkt "Servizi fiscali online" und dort bei "Verifica ricevuta lettere d'intento"  
<http://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificalIntent.do?evento=carica>
- In nächster Zeit wird das Steueramt die Kontrollmöglichkeit auch im "Cassetto fiscale" der beiden Parteien implementieren, sodass, falls der Zugang offen ist, die Übermittlung und die einzelnen Absichtserklärungen dort aufscheinen.

### Angabe der Eckdaten auf der Rechnung durch den Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Rechnung nicht nur die Angabe des korrekten MwSt.-Artikels anzugeben, sondern auch nachfolgende Eckdaten. Diese werden folgend wiedergegeben:

- Bezugnahme auf die getätigten Transaktionen, z. B.:  
Lieferung mehrerer zeitlich begrenzter Umsätze vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_
- Absichtserklärung, ausgestellt von der Fa. \_\_\_\_\_ mit der Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, welche mit der Protokollnr. \_\_\_\_\_ telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt wurde
- Von der Fa. \_\_\_\_\_ (Lieferant) zugewiesene Nr. \_\_\_\_\_
- Nicht steuerbarer Umsatz gemäß Art. 8, Komma 1 Buchstabe c) des D.P.R. 633/1972

Weiteres muss die Rechnung mit einer Stempelmarke in Höhe von € 2,00 versehen werden, falls die Rechnung den Betrag von € 77,47 übersteigt.

### Einkäufe vom Nicht EU-Ausland

Falls der Gewohnheitsexporteur Einkäufe vom Nicht EU-Ausland tätigen will, benötigt er nach der neuen Regelung ebenso eine Absichtserklärung, damit beim Import keine MwSt. abzuführen ist. Die Absichtserklärung wird in diesem Fall nicht an den ausländischen Lieferant ausgehändigt, sondern an die Zollagentur, welche man auf der Absichtserklärung dementsprechend ankreuzt.

### Angabe der Absichtserklärungen in der MwSt.-Jahreserklärung

Mit der neuen Absichtserklärung wurde eingeführt, dass der Lieferant in der MwSt.-Jahreserklärung die erhaltenen Absichtserklärungen in zusammenfassender Form wiederzugeben hat. Da die Regelung erst ab 2015 gilt, kommt die Verpflichtung erst ab 2016 bei der Abfassung der Erklärung für das Jahr 2015 auf den Lieferanten zu.

### Übergangsregelung

Um den Gewohnheitsexporteur die Möglichkeit zu geben, sich an das neue System anzupassen, hat die Agentur der Einnahmen eine **Übergangsregelung bis 11. Februar 2015** festgelegt. So wurde klargestellt, dass:

- Absichtserklärungen, welche vor diesem Datum ausgestellt werden und **Gültigkeit bis zum 11. Februar 2015** haben, nach dem **altem Schema** übermittelt werden können;
- Absichtserklärungen, welche vor diesem Datum ausgestellt werden und **Gültigkeit auch nach dem 11. Februar 2015** haben, einmal nach dem **alten Schema** und einmal nach dem **neuen Schema** übermittelt werden müssen;
- Ab dem 12. Februar 2015 gilt dann nur mehr die neue Regelung.



Die folgende Tabelle fasst dies kurz zusammen:

Absichtserklärung	Gültigkeit	Schema
ausgestellt bis 11.02.2015	bis 11.02.2015	nur altes Schema
ausgestellt bis 11.02.2015	bis 31.12.2015	altes und neues Schema
ausgestellt nach 11.02.2015	bis 31.12.2015	nur neues Schema

## Strafen

Es wurde klargestellt, dass **Strafen von 100% bis 200%** auf den Lieferanten zukommen, falls er die Rechnungen ohne Vorhandensein einer Absichtserklärung oder ohne Überprüfung der telematischen Übermittlung ausstellt.

## Übersicht

Anbei kurz zusammengefasst die Verpflichtungen für den Gewohnheitsexporteur und den Lieferanten:

Gewohnheitsexporteur	Lieferant
Berechnung des Plafonds	Kontrolle über die erfolgte telematische Übermittlung der Absichtserklärung
Telematische Übermittlung der Absichtserklärung	Progressive Nummerierung innerhalb 15 Tage nach Erhalt der Absichtserklärung
Übermittlung der Absichtserklärung inkl. Übermittlungsbestätigung an den Lieferanten	Ausstellen Rechnung mit Art. 8 c.1 mit allen Angaben
Eintragen der Absichtserklärung in ein eigenes Register	Eintragen der Absichtserklärung in ein eigenes Register
Periodische Kontrolle der Überschreitung des Plafonds	Wiedergabe der erhaltenen Absichtserklärungen in der MwSt.-Jahreserklärung

Dr. Markus Hofer

